

Entwurf einer Veranstaltungssatzung der Stadt Grevesmühlen vom [DATUM]

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und den §§ 35, 56 und 107 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) m. W. v. 1. Januar 2022, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Grevesmühlen vom [DATUM] nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt nachfolgend die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen in der Stadt Grevesmühlen für Veranstaltungen.

(2) Die von der Stadt Grevesmühlen auf vorherigen Antrag zur Verfügung gestellten öffentlichen Flächen für Veranstaltungen sind insbesondere:

- Rathausplatz
- Marktplatz
- Festplatz am Ploggensee
- Bürgerwiese
- Parkanlage „Am Lustgarten“
- Freifläche Ecke Wismarsche Straße / Am Lustgarten
- Wismarsche Straße
- August-Bebel-Straße
- Straße „Am langen Steinschlag“

(3) In Ausnahmefällen und bei besonderen Anlässen können weitere öffentliche Flächen im Stadtgebiet auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Für derartige Fälle gelten die Bestimmungen dieser Satzung gleichermaßen.

(4) Es besteht kein Anspruch auf die Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen in der Stadt Grevesmühlen für die Durchführung von Veranstaltungen.

§ 2 Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen im Sinne des § 1 sind:

- ☐ Stadt-, Stadtteil- und Straßenfeste,
- ☐ Großveranstaltungen,
- ☐ Wochen-, Sonder- und Flohmärkte
- ☐ Vereins- und Firmenfeste
- ☐ Zirkusgastspiele,
- ☐ Jahrmärkte und Volksfeste
- ☐ alle weiteren kommerziellen Veranstaltungen

(2) Auch bei Veranstaltungen, die von der Stadtverwaltung organisiert und durchgeführt werden, unterliegt die Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen durch Standbetreiber den Regelungen dieser Satzung.

§ 3

Aufsicht und Beauftragte

(1) Die Aufsicht über die Durchführung von Veranstaltungen obliegt der Stadtverwaltung Grevesmühlen oder einer von ihr beauftragten Person. Für den Fall, dass die Stadtverwaltung Grevesmühlen selbst die Aufsicht übernimmt, überträgt der Bürgermeister Beschäftigten der Stadtverwaltung die Wahrnehmung der in diesem Zusammenhang anfallenden Aufgaben.

(2) Den Anweisungen der von der Stadtverwaltung beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den Einrichtungen der jeweiligen Veranstaltung zu gestatten. Alle dort tätigen Personen haben sich gegenüber der Aufsicht auf Verlangen auszuweisen.

(3) Für jede Veranstaltung ist vom Veranstalter eine/ein Beauftragter zu benennen. Die Beauftragten sind zuständig für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung, sowie die Kontrolle der allgemeinen Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit.

(4) Die Stadtverwaltung kann ohne die Nennung von Gründen die vom Veranstalter benannte Person ablehnen und die Benennung einer/eines anderen Beauftragten verlangen.

§ 4

Zutritt zu Veranstaltungen

(1) Die Stadtverwaltung Grevesmühlen oder die von ihr beauftragte Person kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen Einzelne von der Teilnahme an Veranstaltungen ausschließen. Das gilt insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Teilnehmende oder Veranstalter nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen,
2. der Standort wiederholt nicht oder nur zeitweilig benutzt wird,

3. erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wurde,
4. die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt wurden.

(2) Der Vergabe der Flächen liegen folgende Prioritäten zu Grunde:

- ☐ In der Stadt Grevesmühlen oder im Amt Grevesmühlen-Land angemeldete Gewerbe, Körperschaften und Vereine,
- ☐ im Landkreis Nordwestmecklenburg angemeldete Gewerbe, Körperschaften und Vereine,
- ☐ in der Metropolregion Hamburg angemeldete Gewerbe, Körperschaften und Vereine,
- ☐ Gewerbetreibende ohne eigene Gewerberäume, z.B. Imbissstände.

(3) Die Stadt Grevesmühlen darf bei Veranstaltungen zusätzlich zum Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme der Fläche eine Vergütung für die Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen fordern.

§ 5

Zuweisung von Flächen

(1) Auf der Veranstaltungsfläche dürfen nur die zugewiesenen Standplätze genutzt werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Stadt Grevesmühlen oder eine von ihr beauftragte Person für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) und ist nicht übertragbar. Die Stadt Grevesmühlen oder die von ihr beauftragte Person weist die Standplätze nach den für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Rahmenbedingungen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder ständige Nutzung eines bestimmten Standplatzes.

(3) Erlaubnisse sind schriftlich oder per Email zu beantragen.

(4) Die Zuweisung eines Standplatzes kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(5) Wird die Erlaubnis versagt bzw. widerrufen, kann die Stadt Grevesmühlen oder die von ihr beauftragte Person die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Bei einer Verweigerung kann sich die Stadt Grevesmühlen Dritter zur Räumung des Platzes bedienen. Die damit verbundenen Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

§ 6

Auf- und Abbau

(1) Sämtliche auf dem Veranstaltungsgelände einzubringenden Waren und Sachen (Schaustellergeschäfte, Verkaufseinrichtungen, Fahrzeuge,

Betriebsgegenstände u.a. Einrichtungen) dürfen nur nach Maßgabe der Genehmigung bzw. der Standplatzzuweisung auf- oder abgestellt werden.

(2) Bis zum Beginn der Veranstaltung müssen sämtliche Anlieferverkehre abgeschlossen sein.

(3) Nach der Veranstaltung sind die Standplätze innerhalb von zwei Stunden zu räumen. Es können andere Zeiträume festgelegt werden.

§ 7 Einrichtungen

(1) Neben Einrichtungen wie z.B. Fahrgeschäften, Verkaufswagen, -anhängern und -ständen dürfen während der Veranstaltungszeit keine anderen Fahrzeuge auf der Veranstaltungsfläche abgestellt werden.

(2) Alle Einrichtungen müssen den gesetzlichen Anforderungen zu Standsicherheit genügen. Insbesondere sind bauordnungsrechtliche Vorgaben einzuhalten. Die Teilnehmenden und Veranstalter haben Sorge dafür zu tragen, dass von den Einrichtungen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht und dass sie so aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Veranstaltungsgeländes nicht beschädigt wird.

(3) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden, wenn der Veranstaltungsverkehr dadurch gestört oder beeinträchtigt wird. Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

§ 8 Sauberkeit

(1) Die Veranstaltungsfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.

(2) Die Veranstalter und Teilnehmenden sind verpflichtet,

1. Die zugewiesenen Flächen sauber zu halten, sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
2. Verpackungsmaterial, Abfälle und veranstaltungsbedingten Kehrricht von ihren Standplätzen selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen. Öffentliche Papierkörbe dürfen nicht für die Entsorgung von veranstaltungsbedingtem Abfall benutzt werden.

(3) Die Stadt Grevesmühlen kann sich bei nicht ordnungsgemäßer Entsorgung von Abfällen Dritter zur Entsorgung bedienen. Die damit verbundenen Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

§ 9 Haftung

- (1) Veranstalter haften für die Schäden auf der zugewiesenen Veranstaltungsfläche.
- (2) Die Benutzung und das Betreten der Veranstaltungsflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Die Stadt Grevesmühlen übernimmt mit der Standplatzzuweisung keine Haftung für eine bestimmte Beschaffenheit des Platzes und die eingebrachten Sachen.
- (4) Teilnehmende und Veranstalter haben die Stadt Grevesmühlen von verkehrssicherungsrechtlichen Ansprüchen - auch Dritter - freizuhalten.
- (5) Die Stadt Grevesmühlen kann von Veranstalterinnen und Veranstaltern eine Sicherheitskaution in Form von Geld verlangen. Die Kautionszahlung ist vor Veranstaltungsbeginn zu zahlen und wird nach ordnungsgemäßem Verlassen der öffentlichen Plätze und nach Begleichen der Energie- und Wasserkosten an die Veranstalterin oder den Veranstalter zurückerstattet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung und Veranstaltungsordnung der Stadt Grevesmühlen, vom 11. Dezember 1995 außer Kraft.

Grevesmühlen, den [DATUM]

Lars Prahler
Bürgermeister

(Dienstsiegel)